

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

In Vollziehung des Gesetzes vom 17. September 1798 betreffend die Klöster und geistlichen Gemeinheiten; Erwägend, daß dasselbe verschiedene Verfügungen erheische, die einerseits die Bedingungen, unter denen die Glieder dieser Gemeinheiten der Wohlthat dieses Gesetzes genießen können, ausdrücklich bestimmen, und andererseits eine getreue Verwaltung und richtige Rechnung über die zum Unterhalt der Klöster und geistlichen Gemeinheiten angewiesenen Nationalgüter veranlassen;

Nach erstattetem Bericht seiner Minister der Finanzen, des Innern und der Wissenschaften;

B e s c h l i e ß t :

Erster Titel.

Art. 1. Die Unterstatthalter sollen sich in die in ihrem Distrikt gelegenen Klöster verfügen, alle Mitglieder derselben, Priester, Mönche und Layenbrüder, so wie in den Frauenklöstern die Klosterfrauen und die Schwestern, sammt allen durch irgend eine Art von Gelübde an das Kloster gebundenen Personen zusammenberufen und ihnen das Gesetz vom 17. Sept. mittheilen.

2. Es soll ihnen bekannt gemacht werden, daß sie frei seyen, und daß ein jedes Mittel, welches man gebrauchen würde, um sie in ihren Klöstern oder Orten zurückzuhalten, gesetzwidrig sey, und diejenigen, die sich desselben bedienen, des Ungehorsams gegen die Gesetze schuldig machen würde.

3. Sie werden sogleich die Namen derjenigen aufzeichnen, die zufolge dieser Mittheilung dem Klosterleben entsagen, und in die Gesellschaft zurückkehren wollen; das Verzeichniß dieser Personen dann dem Kantonsstatthalter übersenden, welcher selbes an die Minister des Innern und der Wissenschaften gelangen lassen wird.

4. Sie werden die Glieder des Klosters, welche beieinander zu bleiben Willens sind, für alle Versuche verantwortlich machen, die sie sich erlauben würden, um diejenigen, die sich erklären austreten zu wollen, zum Widerruf zu bringen, es seye durch verfangliche Vorspiegelungen, um ihr Gewissen zu ängstigen, oder durch Vorwürfe oder üble Behandlungen, die sie ihnen bis zum Augenblicke ihres Austrittes anthun würden.

5. So werden sie auch ein Verzeichniß derjenigen, die ihren Willen, darin zu bleiben, geäußert haben, dem Regierungsstatthalter einsenden, welcher daraus ein allgemeines Verzeichniß der bleibenden Mitglieder verfertigen und solches den Ministern des Innern und der Wissenschaften einsenden wird.

6. Sie werden auf der Stelle alle jungen Leute, die das Gelübde noch nicht abgelegt haben, austreten lassen und sie in ihre Familien zurückwerfen.

Die jungen Leute, welche zur Erziehung in den Männers- oder Frauenklöstern sich befinden, können bis auf fernere Befehle darin verbleiben; es soll aber den Mönchen und Klosterfrauen verboten seyn, dieselben als Novizen anzunehmen.

7. Den ausländischen Mitgliedern, die sich zufolge einer Provinzialveränderung in den Klöstern befinden würden, sollen sie erklären, daß sie die Republik in Zeit eines Monats, von dem Tage dieser Erklärung an zu rechnen, verlassen sollen.

8. Jedoch soll ihnen Zeit vergönnt seyn, sich an ihre Obern zu wenden, und sich einen Zufluchtsort im Auslande zu verschaffen, bevor man ihren Austritt aus Helvetien fodert. Den Agenten der Regierung wird anbefohlen, denselben mit aller Achtung zu begegnen, welche die Menschlichkeit und die Gerechtigkeit erfordert, und die mit dem Willen der Gesetze und der öffentlichen Ruhe verträglich ist.

9. Der Verwalter der Klostergüter wird denjenigen, welche den Boden der Republik verlassen müssen, die Reisekosten bezahlen.

10. Diejenigen, die sich seit mehr als zwanzig Jahren in Helvetien befinden, und die, welche sich dem Unterricht der Jugend gewidmet haben, können sich an das Direktorium wenden, um von demselben die Erlaubniß zu erhalten, in Helvetien bleiben zu können.

Zweiter Titel.

Verwaltung der für den Unterhalt der Klöster und geistlichen Gemeinheiten angewiesenen Nationalgüter.

Erster Abschnitt.

Art. 1. Die Verwaltungskammern, welche die Inventarien der in ihrem Bezirk befindlichen Klöster u. s. w. noch nicht eingesendet haben, sollen gehalten seyn, solche vor Auslauf des Monats November dem Finanzminister zu übermachen.

2. Alle von den Verwaltungskammern eingesetzten Verwalter und Einzieher von Klöstern u. s. w. werden bis zu Ende Novembers über ihre Verhandlungen Rechnung ablegen, und denselben eine vollständige Uebersicht der Oekonomie (Verwaltung) des ihnen anvertrauten Klosters, Kapitels u. s. w. beifügen.

3. Diese Rechnungen sollen von der Verwaltungskammer des Kantons untersucht und erwahret, hernach denn mit ihren Bemerkungen dem Finanzminister zugesendet werden.

4. Diese Rechnungsablage soll zu Ende des Monats December und in der Folge von drei zu drei Monaten wiederholt werden.

5. Sobald der Finanzminister eine allgemeine und vollständige Uebersicht aller Güter der Klöster, ihrer Ausdehnung, Lage und Ertrags erhalten hat, so wird er einen Plan entwerfen, um die Verwaltung derselben umzuformen, zu vereinfachen und zu erleichtern.

6. Er wird einen Etat der Summen und Lieferungen abfassen, die zum ehrlichen Unterhalt der Klostergeistlichen unentbehrlich notwendig sind, welche beisammen zu leben vorziehen, und zu Bezahlung der Pensionen an diejenigen, welche sich zu dem Austritt aus dem Kloster entschlossen würden.

7. Jedem Kloster, jeder Gemeinheit und jedem Pensionierten wird er den Fond anweisen, aus welchem ihm sein Unterhalt verabfolget werden soll.

8. Wenn sich denn auf den gesammten Einkünften aller Klöster, Kapitel u. s. w. nach Abzug aller auf denselben zu erhebenden Ausgaben ein Ueberschuss erzeigen würde, so soll dem Direktorium davon Nachricht ertheilet werden, um den Betrag desselben den Ministern des Innern und des öffentlichen Unterrichts anzuweisen, damit solcher nach dem Inhalt des Gesetzes verwendet werde.

Zweiter Abschnitt.

Erwahrung und Berichtigung der Inventarien.

Art. 1. Die Klöster, Kapitel und geistlichen Gemeinheiten, welche durch augenscheinliche Thatsachen, oder durch das eigene Geständniß ihrer Mitglieder überwiesen wären, Effekten, Titel, (Documente) bares Geld, oder andere Sachen von Werth entzogen zu haben, sollen alle auf einen und ebendenselben Tag eingeladen werden, die besagten Effekten u. s. w. dem von der Verwaltungskammer bestellten Verwalter des Klosters in Zeit von vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung einzuliefern.

2. Wer es immer seyn möchte, der einige Effekten hinter sich hätte, die der Nation zugehören, und welche in den Zeiten der Verwirrung, in denen man sich befand, mit dem Vorsatze, solche für die Nation aufzubewahren, fortgebracht worden wären, soll selbige zurückbringen können, mit der Zuversicht, deshalb keineswegs nachgesucht zu werden.

3. Die Mitglieder der Klöster u. s. w., welche dieser Einladung nicht in der bestimmten Zeit ein Genüge leisten würden, sollen angesehen seyn, als hätten sie der Wohlthat des Gesetzes vom 17. Sept. entsagt, und mit der in dem 15ten und 18ten Artikel desselben festgesetzten Strafe belegt werden.

4. Das Direktorium wird Befehl geben, bei einem jeden Kloster u. s. w., auf welchem der Verdacht liegt, Effekten, Titel oder Sachen von Werth u. s. w. entwendet zu haben, die genauesten Nachsichungen anzustellen; und wenn der gehegte Verdacht sich erwahren und begründet gefunden werden sollte, so soll

gegen sie auf gleiche Weise, wie in den zwei ersten Artikeln dieses Titels vorgeschrieben ist, verfahren werden.

5. Die Mönche, Chorherren oder andere Glieder geistlicher Gemeinheiten, welche seit der Aufnahme der Inventarien etwas von ihren Gütern untergeschoben, veräußert oder verschwendet hätten, sollen den gleichen Verfügungen unterworfen seyn.

6. Alle Klöster u. s. w., die sich ohne Widerspenstigkeit und ohne Hinterhalt in Zeit von vierzehn Tagen zu der Wiedererstattung aller entwendeten Effekten und des Ertrags aller ihrer sowohl helvetischen als ausländischen Besitzungen fügen würden, sollen gänzliche Freiheit haben, sich in ihrem gewöhnlichen Wohnorte wieder zu versammeln, und daselbst dieses ihnen durch das Gesetz zugesicherten Unterhalts zu genießen.

7. Diejenigen im Gegentheil, die sich darnach zu richten unterlassen würden, sollen gehalten seyn, augenblicklich ihren Wohnort zu verlassen, und ihre Güter sollen von Stund an, wie alle andere Nationalgüter, verwaltet werden.

Also beschlossen in Luzern den achtzehnten Oktob. des Jahrs Eintausend, Siebenhundert, neunzig und acht. (1798.)

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Unterzeichnet: Latharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Moisson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei.
Fr. Bern. Meyer.

Drukfehler im 9ten Stük.

Durch die Abwesenheit eines der Herausgeber, haben sich in dieses Stük Drukfehler eingeschlichen, die uns besonders in dem Aufsaz des B. Pfnyffer sehr unangenehm waren, und die wir zu verbessern bitten.

Seite 68	Spalt 2	Zeile 6	statt Weise l. Weite,
—	—	— 20	l. Maasregeln.
—	—	— 21	l. bedrohet.
—	—	— 24	statt ; seze ,
—	—	— 31	statt zu befestigen, die l. zu befestigende
—	—	— 33	statt diese l. dieses.
—	—	— 45	statt , seze ;
—	—	— 48	statt . seze ;
— 69	— 1	— 19	statt ; seze :
—	—	— 36	statt im zweiten lies der zweite.
—	—	— 49	statt daß l. das.

Am Ende des Blattes muß beigefügt werden:
Das Gesetz ist folgendes: